



Agrardiesel - Rückvergütung Wichtige Änderungen ab Antragsjahr 2005

Ab dem Antragsjahr 2005 sind folgende Veränderungen zu beachten:

- ⇒ **Antragsberechtigt ist ausschließlich der Landwirt, auf dessen Flächen eine Dienstleistung erbracht wird.**
- ⇒ **Lohnunternehmen, Maschinengemeinschaften usw. (Auftragnehmer) können ab 2005 für erbrachte Leistungen keine Dieselerückvergütung mehr erhalten.**
- ⇒ Der antragberechtigte Landwirt (Auftraggeber) benötigt eine Bescheinigung mit Angaben zu Art ,Menge, Datum der ausgeführten Arbeiten und über den entsprechenden Dieserverbrauch sowie dem Rechnungsbetrag. Die Bescheinigung muss ebenfalls die Anschriften von AG und AN enthalten.
- ⇒ **Der MR erstellt diese vom Hauptzollamt anerkannten Bescheinigungen für den Landwirt und sendet sie ihm automatisch am Anfang des Folgejahres zu. (bislang erhielt diese der Auftragnehmer). Auftragnehmer erhalten diese auf Anfrage bei ihrem MR.**
- ⇒ Die auf diesen MR-Bescheinigungen ausgewiesenen Dieselmengen werden beim Landwirt zu seinem Eigenverbrauch hinzugerechnet und entsprechend vergütet.
- ⇒ Die neuen Formulare für Nachbarschaftshilfe finden Sie unter www.zoll.de oder www.mr-ansbach.de
- ⇒ **Die Belegliste ist als Teil des Antrags unbedingt mit abzugeben, auch wenn nur eine Dieselerrechnung oder Lieferbescheinigung vorliegt.**
- ⇒ Grundlage für die Plausibilität der Antragstellung ist die Flächenausstattung des antragsberechtigten Landwirts und der durchschnittliche Dieserverbrauch pro ha in der Region.
- ⇒ Einführung eines Abzuges (Selbstbehaltes) von 350 € pro Betrieb.
- ⇒ **Vergütungsbeträge unter 50,- € werden nicht ausbezahlt. Die Folge ist, dass Betriebe, die weniger als 1863 Liter Diesel pro Jahr verbrauchen, keine Rückvergütung mehr erhalten.**
- ⇒ Die Höchstmenge für eine Rückvergütung beträgt 10.000 Liter pro Betrieb und Kalenderjahr.
- ⇒ Belege müssen nicht mehr im Original dem Antrag beigelegt werden, aber sie müssen 10 Jahre (bei Buchführungsbelegen) bzw 6 Jahre aufbewahrt werden.
- ⇒ Der Antrag muss bis spätestens 30. September des Folgejahres beim Hauptzollamt eingegangen sein.

Der MR hilft Ihnen gerne beim Ausfüllen der Anträge. Vereinbaren Sie einen Termin.